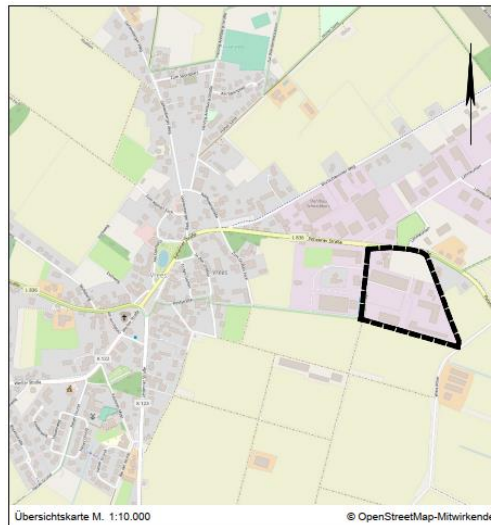


Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Peheimer Straße – Teil II“, 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 02.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Peheimer Straße – Teil II“ 1. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende)



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Peheimer Straße – Teil II“ 1. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Peheimer Straße – Teil II“ 1. vereinfachte Änderung einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte gel-

tend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Kleene

ausgehängt am:

abgenommen am: